

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunalservice Kühlungsborn“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

vom 20. Juli 2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 20. Juli 2017 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunalservice Kühlungsborn“.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb „Kommunalservice Kühlungsborn“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der KV M-V und der EigVO M-V sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. ²Er ist Sondervermögen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn im Sinne des § 64 der KV M-V.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) ¹Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Unterhaltung des städtischen Vermögens abzusichern und Leistungen für Dritte zu erbringen. ²Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche mit folgenden Aufgabengebieten:
 1. Verwaltung
 - Buchhaltung und Verwaltung
 2. Bauhof
 - Instandhaltung, Pflege und Wartung des Vermögens sowie Leistungen für die Stadt und Dritte
 3. Allgemeiner Kurbetrieb
 - Einziehung von Kur- und Fremdenverkehrsabgabe, Strandbewirtschaftung, Gewährleistung der Wasserrettung und Nothilfe am Strand, Durchführung des Auslagerungsvertrages hinsichtlich Marketing und Veranstaltungen, Unterhaltung und Betrieb der Konzertgärten, Promenade und Seebrücke.
 4. Nebenleistungen des Betriebes
 - Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Bibliothekswesen, Betrieb der Heimatstube mit Leseraum

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 9 Abs. 1 EigVO M-V wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtvertretung
2. der Betriebsausschuss
3. die Betriebsleitung

Für den Bürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 5 Leitung des Eigenbetriebs

- (1) ¹Eine separate Betriebsleitung wird nicht bestellt. ²Die Aufgaben der Betriebsleitung nach der EigVO M-V und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister in allen Angelegenheiten durch einen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) ¹Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben nach § 3 EigVO M-V wahr. ²Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der KV M-V, der EigVO M-V oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. ³Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) ¹Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. ²Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. ³Sie entscheidet grundsätzlich in allen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
 - der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses, des Kurbetriebs- und Wirtschaftsförderungsausschusses und der Stadtvertretung, soweit erforderlich,
 - das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.

- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebs fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtvertretung oder dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.
- (6) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister.

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) ¹Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Bediensteten ist der Bürgermeister. ²Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister in allen Angelegenheiten durch einen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.
- (2) Der Bürgermeister vertritt den Betrieb nach außen.
- (3) Der Bürgermeister kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) ¹Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von EUR 7.500,00 bei einmaligen und EUR 2.500,00 pro Jahr bei wiederkehrenden Leistungen vom Bürgermeister in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. ²Darüber hinausgehende Erklärungen sind vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) ¹Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss gebildet. ²Dieser Betriebsausschuss ist der nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gebildete Hauptausschuss. ³Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Stadtvertretung im Sinne des § 36 KV M-V. ⁴Der nach der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gebildete Kurbetriebs- und Wirtschaftsförderungsausschuss steht dem Betriebsausschuss sowie der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes beratend zur Seite.
- (2) ¹Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der ihm durch die Hauptsatzung zugewiesenen Wertgrenzen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht die Betriebsleitung gemäß § 6 allein entscheidungsbefugt ist.
- (3) Die Zusammensetzung des Hauptausschusses richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtvertretung

¹Die Stadtvertretung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 KV M-V und § 5 EigVO M-V. ²Sie beschließt zudem über die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. ³Darüber hinaus kann sie die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Bürgermeisters, Personalangelegenheiten

- (1) ¹Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Stadtvertretung oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. ²Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. ³§ 38 Abs. 4 KV M-V gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister wird im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 7 Abs. 2 EigVO M-V zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (5) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. ²Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. ³Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des i. S. d. § 10 EigVO M-V wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) ¹Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 14 EigVO M-V auf, der unverzüglich dem Betriebsausschuss vorzulegen ist.
- (4) Nach § 16 Abs. 3 EigVO M-V i. V. m. § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen EUR 10.000,00 übersteigt.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Abs. 7 EigVO M-V i. V. m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 10 vom Hundert der Erträge überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 10 vom Hundert als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12

Berichtspflichten

- (1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

- (3) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten.

§ 13

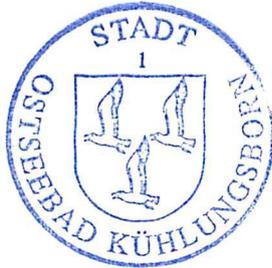
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) ¹Die neu gefasste Eigenbetriebsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Eigenbetriebsatzung (Beschluss Nr. 083/10/SVV vom 17.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Nr. 12/2010 am 23.10.2012., zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 004/12/SVV vom 02.02.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Nr. 2/2012 am 16.02.2012) außer Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.08.2017


Rainer Karl
Bürgermeister



Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am 23.08.2017 angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.


Rainer Karl
Bürgermeister

